

Merkblatt Minderjährige Freiwillige

Erziehungsberechtigte Personen

Verträge/Vereinbarungen und Kündigungen/Änderungsverträge müssen von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.

Arbeitszeiten nach Jugendarbeitsschutzgesetz

- Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich arbeiten. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden. Das gleiche gilt, wenn im Ausgleich dazu einzelne Arbeitstage in Verbindung mit Feiertagen ganz frei sind (§ 8 Abs. 2 JArbSchG).
- Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr und an 5 Tagen pro Woche beschäftigt werden
- Jugendliche dürfen samstags und sonntags nur ausnahmsweise beschäftigt werden, im Sportbereich ist dies aber möglich. Mindestens zwei Sonntage im Monat müssen, mindestens zwei Samstage im Monate sollen beschäftigungsfrei bleiben. Die Fünftagewoche ist sicherzustellen.
- Ruhepausen:
 - Bis zu 4,5 Stunden Arbeitszeit am Tag: keine Pause
 - Bis zu 6 Stunden Arbeitszeit am Tag: 30 min Pause
 - Ab 6 Stunden Arbeitszeit am Tag: 60 min Pause

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Ruhepausen müssen frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit gewährt werden. Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

Aufsichtspflicht

Die Einsatzstelle ist verantwortlich für die Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Freiwilligen. Dabei sind die Besonderheiten der jeweiligen Einsatzstellen zu beachten. Gleichzeitig sind die Freiwilligen häufig aufsichtspflichtig gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen. Die Freiwilligen müssen vorsorglich über die gesetzlichen Regelungen, z.B. das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG), belehrt und vor Gefahren gewarnt werden. Aufgabe der Einsatzstelle ist es, das Einhalten der Regeln zu kontrollieren und gegebenenfalls einzuschreiten sowie den Träger zu informieren. Der Träger informiert die Freiwilligen in den Bildungsseminaren über das Thema.

Ärztliche Erstuntersuchung

Die Erstuntersuchung für minderjährige Freiwillige ist vor Dienstbeginn beim Träger vorzulegen. Ohne diese Untersuchung ist ein Dienstbeginn nicht möglich!

Die Kosten für die Untersuchung werden von der Stadt bzw. Gemeinde am jeweiligen Wohnort übernommen. Voraussetzung für die Übernahme ist, dass dem Arzt eine entsprechende Bescheinigung der Stadt oder Gemeinde vorgelegt wird. Die Einsatzstelle und der Träger übernehmen diese Kosten nicht.

Gefährliche Arbeiten

Jugendliche dürfen keine gefährlichen Arbeiten durchführen (§ 22). Es ist u.U. notwendig, eine „Gefahrenunterweisung“ nach § 29 JArbSchG durchzuführen. Jugendliche müssen bei Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterwiesen werden. Dies gilt insbesondere vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder anderen unfallträchtigen Arbeiten. Die Unterweisungen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Gesetz (JArbSchG) und die zuständige Aufsichtsbehörde müssen in der Einsatzstelle ausgehängt werden (§ 47).

Mentor/-in

- Mentoren sind „erziehungsbeauftragte Person“ nach § 1 I Nr. 4 JuSchG. Dies gibt ihnen gewisse Sonderrechte nach dem JuSchG. Zu beachten sind allerdings die - immer gültigen - Schutzvorschriften des JuSchG.
- Die Einsatzstelle hat sicherzustellen, dass die Mentoren keinem Verbot nach § 25 JArbSchG unterliegen (z.B. vorbestraft aus zahlreichen Gründen).
- Die Einsatzstelle stellt sicher, dass bei der Wahl des Mentors Grundsätze der Prävention sexualisierter Gewalt unter Berücksichtigung des Bundeskinder-schutzgesetzes (BKISchG) beachtet werden.
Empfohlen wird, dass die Mentoren über die Grundsätze des jeweils gültigen Verhaltenskodex (z.B. DOSB-Ehrenkodex) informiert werden und diese Selbstverpflichtung unterschreiben. Zudem sollte die Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorgenommen werden, um auszuschließen, dass Straftaten nach dem § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (BKISchG) aufgeführt sind (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und / oder 236 Strafgesetzbuch).